

E) Auftrag und Aufgaben des Elternbeirats

Die Aufgaben des EB beschreibt der Gesetzgeber einleitend so: Der Elternbeirat wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind (Quelle: BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 2). Wie die folgenden Absätze zeigen, geht es bei dieser Mitwirkung um zwei Bereiche:

- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Diese Aufgaben sind unter Punkt 1 beschrieben.
- Die Vertretung der Elterninteressen durch die Wahrnehmung bestimmter Rechte die teils allgemein, teils sehr detailliert beschrieben sind. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten werden in den Punkten 2 und 3 behandelt.
- Die Herausforderung des Elternbeirats besteht darin, die genau definierten Mitsprache- oder Mitentscheidungsrechte auch dann wahrzunehmen bzw. einzufordern, wenn er von der Schulleitung nicht eigens dazu aufgefordert wird. Das macht naturgemäß dann besondere Probleme, wenn die Vorgänger allzu leichtherzig und allzu lange auf den Gebrauch ihrer Rechte verzichtet haben. Bei den nur allgemein beschriebenen Mitwirkungsbereichen erfüllt der EB seinen gesetzlichen Auftrag dadurch, indem er Wünsche, Vorschläge und Empfehlungen an die Schule, andere Schulbehörden oder den Sachaufwandsträger (also in der Regel die Kommune) richtet.

1.) Umfassender Auftrag zur Interessenvertretung der Eltern

Der Gesetzgeber nennt dem EB im BayEUG als erste vier Aufgabenfelder, bei denen es hauptsächlich darum geht, was die Elternvertretung in Sachen Kommunikation und Interessenwahrnehmung für die Eltern selbst tun soll. Damit wird dem EB und den KES ein umfangreiches Paket an Möglichkeiten zu eigenen Initiativen zugewiesen:

a) Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern zu vertiefen.

Es geht also um vertrauensbildende Maßnahmen der Elternvertretung. Obwohl an zwei Stellen im BayEUG ausdrücklich auf die beiderseitige Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hingewiesen wird, lässt sich dieses Vertrauen nicht einfach einfordern, denn es entsteht nicht von selbst, sondern es muss im Zusammenwirken beider Erziehungspartner ständig neu geschaffen werden. Dazu können z.B. die im **Kapitel K** näher beschriebenen Formen der Zusammenarbeit von Schule und Eltern dienen.

b) Die Interessen der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren.

Dies geschieht beispielsweise durch die Wahrnehmung der im BayEUG und den Schulordnungen ausdrücklich und detailliert genannten Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten (siehe dazu **Pkt 3.**). Aber die Elternvertretung ist befugt, über diese ausdrücklich genannten Möglichkeiten hinaus, im Sinne der Eltern und ihrer Kinder tätig zu werden. Diese weiteren Mitwirkungsfelder sind in den Schulordnungen einzelner Schularten nur pauschal genannt (siehe dazu **Pkt. 2.**). Hier kann und soll sich die Phantasie der Elternsprecher entfalten. Dazu ist es natürlich sinnvoll, die Interessen der Eltern gezielt kennen zu lernen bzw. zu erforschen. Das wiederum erfordert einen intensiven Dialog zwischen Elternvertretung und Elternschaft.

Eltern und Elternsprecher sollten wissen, dass es im Schulgesetz genau festgeschriebene Individualrechte der Schüler/innen gibt (siehe **Kapitel B, Pkt. 10a**). Zum anderen regeln das Schulgesetz und die Schulordnungen auch die Rechte der Schülervvertretung (siehe Hinweise im **Kapitel B, Pkt. 10 b**). Auch der Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten sollte ein Thema der Elternvertretung sein (mehr dazu im **Kapitel B, Pkt. 11**).

Eine Möglichkeit, den Eltern Informationen aus erster Hand zum Bildungssystem zu verschaffen, ist z. B. der Hinweis auf den etwa alle zwei Wochen per eMail verteilten „Elternrundbrief“ des Kultusministeriums. Den kann jede(r) Interessierte seit 2004 kostenlos unter www.stmuk.bayern.de/km/rat_auskunft/elternrundbrief abonnieren. Er kann - wie vieles andere auch - auf der KM-Homepage eingesehen werden (www.stmuk.bayern.de).

c) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern aufzugreifen,

zu beraten und wenn erforderlich, gegenüber der Schulleitung sowie anderen Schulbehörden und/oder dem Schulaufwandsträger zu vertreten. Auch zur Erfüllung dieser Aufgabe muss die Elternvertretung mit den Eltern Kontakt aufnehmen (siehe dazu **Kapitel G, Pkt. 3** und **Kapitel I**). Als eine Möglichkeit wird im nächsten Punkt ausdrücklich das Abhalten von Informationsveranstaltungen genannt; diese Möglichkeit wird aber leider viel zu selten genutzt.

d) Dafür zu sorgen, dass die Eltern über schulische Themen gut informiert sind

und dass sie andererseits die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung zu äußern. Dazu wurde der Elternvertretung das Recht eingeräumt, für die Eltern einzelner Klassen, Jahrgangsstufen oder der ganzen Schule sog. Besondere Veranstaltungen abzuhalten. Damit soll der freie Meinungs austausch an der Schule gefördert werden. In diesen „Besonderen Veranstaltungen“ können EB und/oder KES die Eltern informieren; sie können aber auch der Schule Gelegenheit zur Unterrichtung der Eltern - mit der Möglichkeit zur Aussprache – geben (siehe dazu **Kapitel G, Pkt. 4. b**).

Quelle: BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffern 1-4

2.) Mitwirkungsbereiche der Elternvertretung

Die Kernfrage für jeden EB, für jeden einzelnen Elternvertreter ist, wo können wir, wo kann ich an der Schule die oben unter c) genannte Interessenvertretung der Eltern konkret wahrnehmen? Die Antwort lautet: fast überall an der Schule. Deshalb steht bei dieser Aufgabe der Elternvertretung kein Verweis auf ein einzelnes Kapitel. In einem Gesetzeskommentar ist zu lesen:

„Der Elternbeirat ist nicht auf die im BayEUG Art. 65, Abs. 1, Ziffer 1-13 ausdrücklich genannten Mitwirkungsrechte beschränkt. Er ist vielmehr umfassend für die Beratung jeder die Schule betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er kann also Gegenstände der Unterrichtung und Erziehung, des äußeren Schulbetriebs, der Gestaltung des Schullebens (.....) behandeln.“

a) Tätigkeits- und Themenfelder der Elternvertretung

Einige Schulordnungen enthalten Hinweise, auf welche schulischen Bereiche sich die Mitwirkungsmöglichkeiten (durch Anregungen und Vorschläge) und die Mitwirkungsrechte des EB erstrecken können. Angaben dieser Art enthalten die Schulordnungen für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, für die Realschulen und die für Gymnasien. Näheres siehe in: VSO-F § 63, RSO § 98, GSO § 113.

Man kann aber davon ausgehen, dass für die regulären Volksschulen (grund- und Hauptschulen) dieselben Tätigkeitsbereiche gelten.

Die Mitwirkung der Elternvertretung kann sich vor allem auf folgende Bereiche erstrecken:

- Grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebes (z. B. die Themen Lehrerversorgung und Klassenbildung);
- Grundlegende Fragen der Schulentwicklung (innere Schulreform) und der pädagogisch orientierten Schulprofilbildung (z. B. inhaltliche Fragen des Unterrichts);
- Grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule (z. B. wie geht man in der Schule mit renitenten und verhaltensauffälligen Schülern um);
- Fragen der schulischen Freizeitgestaltung (Schullandheimaufenthalte u. dergl.);
- Veranstaltungen, die der Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen (dieses Thema wird im Kapitel K behandelt);
- Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit;
- Ausstattung der Schülerbibliothek;
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule (z. B. Erlass einer Hausordnung);
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes in der Schule;
- Verbesserung der äußeren (räumlichen und baulichen) Schulsituation (z. B. Schulhofgestaltung);
- Einführung von Schulversuchen (dieses Thema wird im BayEUG Art. 81-83 behandelt).

Wie ist die Situation an unserer Schule?

Zur Klärung dieser Frage helfen Gespräche mit Eltern, Schülern und Lehrern oder eine kleine Umfrage (siehe dazu **Kapitel G, Pkt. 3. b** und **Kapitel I, Pkt. 1. c**).

b) Mitwirkungsbereich Schulforum

Im Schulforum als zentralem Gremium der Mitverantwortung in der Schule wurden dem EB vom Gesetzgeber weitere Möglichkeiten zur Mitwirkung eingeräumt. Allerdings teilt er sich hier die Verantwortung mit Schüler- und Lehrerschaft.

Zusätzliche Themenfelder für den EB durch Mitwirkung im Schulforum:

- Festlegung der Pausenordnung (*Pausenzeiten*);
- Festlegung des schulischen Angebots für die Pausenverpflegung;
- Erlass von Grundsätzen für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens (z. B. Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen wie z. B. Ausflüge, Schulfahrten und dergl.);
- Fragen der Schulwegsicherung und Unfallverhütung;
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule;
- Grundsätze der Sozialarbeit.

Hinweis: Näheres zu Aufgaben und Funktion des Schulforums siehe **Kapitel N**.

c) Erweiterter Verantwortungsbereich für Grundschulen

An Grundschulen sieht der Gesetzgeber kein Schulforum vor, weil dort keine Schülervertretung existiert. Das heißt, ein EB an Grundschulen hat einen deutlich erweiterten Verantwortungsbereich. Der besteht vor allem darin, dafür zu sorgen, dass die dem Schulforum der anderen Schularten zugeordneten Themen nicht einfach untergehen. Sie tauchen zwar teilweise auch im Aufgabenkatalog des EB auf, aber oft fehlt es einfach am Anstoss, diese Themen aufzugreifen. Denn während an den übrigen Schulen die Schulleitung verpflichtet ist, jährlich vier Sitzungen des Schulforums abzuhalten um solche Fragen zu behandeln, gilt ähnliches an der Grundschule nicht. Diese Lücke kann der EB einer Grundschule nur schließen, wenn er sich dessen bewusst wird und entsprechende eigene Aktivitäten - in Form von Vorschlägen oder Gesprächen direkt mit der Schulleitung - startet.

Übrigens: Es ist natürlich keiner Grundschule verwehrt, so etwas ähnliches wie ein Schulforum in eigener Initiative einzurichten.